

Prinz Johann: Ich wollte mir eine Anfrage an die geehrte Deputation erlauben. Ich bin mir nämlich nicht klar; geht denn die Absicht dahin, daß der Canon für die Allodification vermindert werden soll, oder nur andere Erleichterungen bei Allodificationen eintreten zu lassen? Für den Wegfall des Canons würde ich keinen Grund finden, da er bereits durch das Gesetz sehr verringert ist, denn er beträgt bei einem Gute von 100,000 Thaler Werth im höchsten Falle nur 25 Thaler, im geringeren Falle aber nur 12 Thaler 15 Neugroschen.

Referent Bürgermeister Wimmer: Was die Bemerkung anlangt, daß durch die Allodification der Lehne die Güter entwerthet würden, so muß ich ihr widersprechen; es ist nicht davon die Rede, nicht die Absicht, daß Verkleinerung oder Zerstückelung der Lehne durch Allodificationen herbeigeführt werde, im Gegentheile soll nach der Ansicht der Deputation das Recht der Mitbelehnten ungeschmälert bleiben, diese haben Einsprüche gegen alle Handlungen, wodurch der Werth des Lehns verringert werden könnte. Sie behalten solche selbst, wenn der Lehnsnerus nach Oben aufgehoben wird. Fälle der vom Redner befürchteten Art würden nur bei solchen Lehnen eintreten, deren Mitbelehnte auf Revers stehen, bei diesen aber der Lehnsinhaber in der Regel hinsichtlich der freien Disposition über das Lehn auch nicht beschränkt und der oberlehnsherrliche Nexus einzig und allein das belästigende Hemmnis ist. Auf die Anfrage Sr. Königl. Hoheit erlaube ich mir die Bemerkung, daß die Deputation die Frage einer reiflichen Erwägung unterzogen hat, ob es nicht zweckmäßiger sei, völlig unentgeltliche Aufhebung des oberlehnsherrlichen Nexus zu befürworten; die Deputation sagte sich aber, daß dies insbesondere im Interesse des finanziellen Punktes des Staates jedenfalls jetzt nicht ausführbar sei. Sie glaubte zwar eine Verminderung des Allodificationscanons befürworten zu können, hielt es aber gerathen, hierauf keinen speciellen Antrag zu stellen, vielmehr nur den Wunsch auf Erleichterung der Allodificationen mittelst Antrags an die Staatsregierung gelangen zu lassen und dieser zu überlassen, durch Decretsvorlage geeignete Vorschläge zu machen, ohne daß die Kammer hierin eingreife. An sich dürfte es nämlich nicht wahrscheinlich sein, daß die Kammern ohne Regierungsvorlage sich über eine Festsetzung des Allodificationscanons einigen, auch würde die Staatsregierung an eine solche Einigung nicht gebunden sein, sie könnte auf eine solche mit um so geringerer Sicherheit die Gesetzbvorlage basiren, als in der zweiten Kammer ein bedeutender Wechsel der Mitglieder bei nächstem Landtag bevorsteht und die Majorität der künftigen zweiten Kammer ganz andere Ansicht haben könnte, als die Majorität der jetzigen zweiten Kammer. Die Deputation hielt sich auf Begutachtung der Petition beschränkt, die eine unentgeltliche Aufhebung des oberlehnsherrlichen Verbandes nicht enthält.

Secretair v. Polenz: Vollkommen von der Wahrheit durchdrungen, daß man den großen Grundbesitz auf

jede Weise aufrecht zu erhalten suchen müsse, kann ich doch auch nicht die Rücksicht verschweigen, welche der Deputation bei Stellung des Gutachtens im vorliegenden Falle maassgebend schien, nämlich diese, daß auch die Familien zu berücksichtigen sind, deren Verhältnisse oft durch Allodification eines Gutes wesentlich sich verbessern, und wenn diese unterbliebe, sich sehr bedeutend verschlechtern würden. Diese Verhältnisse sind sehr häufig eintretend, wenn keine Söhne in den Familien vorhanden sind, oder wenn die Söhne überhaupt sich nicht zur Bewirthschaftung eines Gutes qualificiren, wie das auch zuweilen der Fall ist. Diese Fälle allein haben wir im Auge gehabt, wenn wir die Allodification möglichst zu erleichtern wünschten, etwas Weiteres wünschten wir nicht. Es läßt sich dabei immer die Zusammenhaltung des größeren Grundbesitzes denken, und daß in dieser Beziehung Einrichtungen getroffen werden können, die ihn erhalten, welche ich natürlich von meinem Standpunkte aus auf das Lebhafteste unterstützen werde. Setzt aber sich von dem Deputationsgutachten zu trennen, hieße allerdings die Rücksichten auf die betreffenden Familien zu sehr vernachlässigen.

Regierungsrath v. Lehmen: Es haben einige geehrte Mitglieder sich gegen das Deputationsgutachten ausgesprochen, weil sie den Lehnsverband unbedingt erhalten wissen wollen und von ihm die Erhaltung des Wohlstandes der beteiligten Familien hoffen. Das haben wir aber auch bei Erstattung unsers Gutachtens durchaus nicht gesagt, daß irgendwie in die wohl erworbenen Rechte der Mitbelehnten und Lehnsanwärter eingegriffen werden solle, indem wir namentlich, wenn auch der Lehnsverband nach Oben aufgehoben werden solle, uns dagegen fest dahin erklärt haben, daß das Verhältniß der Lehne als feuda inter partes unbedingt fortbestehen müsse, und mithin die Lehne als Familiengüter fortgelten sollen. Der Vorwurf, der uns gemacht worden ist, trifft uns daher nicht gerecht; dagegen haben wir allerdings für angemessen erachtet, der Kammer zu empfehlen, dahin anzutragen, daß in solchen Fällen, wo die einzelnen Lehnsanwärter selbst die Allodification des Lehns in ihrem Interesse dienlich erachten, ihnen dies nicht zu sehr erschwert werde. Hier schlägt das bereits vom Herrn Staatsminister erwähnte Torgauer Ausschreiben vom Jahr 1583 ein. Der letzte Theil desselben enthält die Bestimmung, daß Unmündige, unter gewissen Voraussetzungen, die von ihren Vormündern ertheilte Zustimmung zur Alienation nach erfolgter Mündigkeit nicht zurückziehen dürfen. Nach älterem Lehnrechte waren sie berechtigt, trotz der Zustimmung ihrer Vormünder in die Alienation des Lehns, nach erlangter Mündigkeit den Retract auszuüben, durften es aber nur erst thun, wenn sie oder ihre Descendenz zur Lehnsfolge kamen, so daß dieses Retractrecht erst in 150 Jahren zur Anwendung kommen konnte, wodurch selbstverständlich eine große Unsicherheit des Eigenthums am Lehn und viele Mißstände bereitet wurden. Solche hat das Deputationsgutachten zu beseitigen beabsichtigt. Es schien uns